



## Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser  
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim  
Az.: Herten - 611 Weenzen Marienhagen 02/1 - 6/19

Hildesheim, 03.12.2019  
Tel.: (05121) 6970-139

### Ergänzungsbeschluss

Gemäß § 87 i.V.m. §§ 1 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit der Einleitungsbeschluss des Flurbereinigungsverfahrens Weenzen Marienhagen, Landkreis Hildesheim 154, vom 19.12.2017 um die folgenden Ziele ergänzt:

- Anpassung und Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes an die veränderten Verhältnisse
- Anpassung und Verbesserung der Erschließungsverhältnisse an die heutigen Erfordernisse
- Bereitstellen von Ausgleichs- und Ersatzflächen für Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft
- Neustrukturierung des Grundbesitzes insbesondere zur Minimierung der durch den Bau der OU entstehenden Nachteile
- Umsetzen von Maßnahmen an Gewässern wie z.B. Gewässerrandstreifen

### Begründung

Begleitend zum Bau der Ortsumgehungen Weenzen – Süd und Marienhagen / Weenzen – Nord ist von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 ff. FlurbG beantragt worden. Das Flurbereinigungsverfahren Weenzen Marienhagen ist mit Beschluss vom 19.12.2017 mit den folgenden Zielsetzungen:

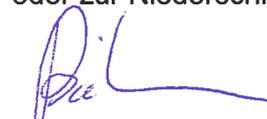
- Bereitstellung von Flächen für den Straßenbau der OU Weenzen – Süd und der OU Marienhagen / Weenzen – Nord, sowie die Ersatzflächenbereitstellung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Verteilung eines möglicherweise entstehenden Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern
- Behebung bzw. Milderung von Zerschneidungsschäden durch Bodenordnung
- Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur

angeordnet worden.

Das anhängige Flurbereinigungsverfahren soll nun zusätzlich mit den o.a. Zielen und Maßnahmen ergänzt werden. Die nach § 5 FlurbG zu beteiligenden Gemeinden, Behörden und Organisationen sind angehört bzw. unterrichtet worden. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind am 19.11.2019 über die Ergänzung der Verfahrenszielsetzungen durch Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft gemäß §§ 1 und 37 FlurbG (Neugestaltungsgrundsätze) und die entstehenden Kosten aufgeklärt worden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Bäkermann